

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung beim Menschen
(Fortpflanzungsmedizingesetz)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7b der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 § 4 Abs. 5 -neu-

In Artikel 2 § 4 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

- “(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern die Ersatzmutter
1. nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger Vorteile handelt und
 2. die zur Herbeiführung der Ersatzmutterschaft verwendete Eizelle von der das Kind annehmenden Ehefrau oder Partnerin stammt, die in einer auf Dauer angelegten Partnerschaft lebt.”

Begründung:

Ein ausnahmsloses Verbot der Ersatzmutterschaft ist immer dann gerechtfertigt, wenn kommerzielle Motive oder eine geschäftsmäßige und auf Entgeltlichkeit abzielende Organisation vorliegen. Demgegenüber bleibt jedoch unberücksichtigt, daß die Ersatzmutter-schaft für Paare die einzige Möglichkeit darstellen kann, ein gene-tisch von beiden Partnern oder wenigstens von der Partnerin ab-stammendes Kind zu bekommen. Sie kann in Ausnahmefällen einem Ehe-

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

186/5/89

paar oder Paar ermöglichen, sich nach einer In-vitro-Fertilisation bei einem Embryo, den die genetische Mutter nicht mehr austragen kann, einer Ersatzmutter zu bedienen, um anschließend das Kind selbst aufzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Partnerin zwar fortpflanzungsfähige Eizellen hervorbringt, der Befruchtung und Austragung jedoch nicht behebbare Hindernisse entgegenstehen. Die Bereitschaft einer Ersatzmutter, einem solchen Paar Hilfe zu leisten, ist jedenfalls dann nicht strafwürdig, wenn die Ersatzmutter aus altruistischen Gründen und nicht im Hinblick auf die Zahlung eines Entgelts oder die Gewährung anderer Vorteile handelt. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Schwester oder eine andere Familienangehörige bereiterklärt, den Embryo auszutragen.